

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der 3U HOLDING AG ("3U") und der Geschäftsführung der PELIA Gebäudesysteme GmbH (das "abhängige Unternehmen") über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 3.4.2017 zwischen 3U und dem abhängigen Unternehmen nach §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG

Zur Unterrichtung der Aktionäre der 3U sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der 3U erstatten der Vorstand der 3U und die Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens den nachfolgenden Bericht über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen 3U und dem abhängigen Unternehmen:

1. Vertragsabschluss; Wirksamwerden

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 3.4.2017 zwischen 3U als herrschendem Unternehmen und dem abhängigen Unternehmen geschlossen. Als alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens hat 3U in der Gesellschafterversammlung der PELIA Gebäudesysteme GmbH dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 3. April 2017 zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der 3U am 18. Mai 2017 gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 Absatz 1 des Aktiengesetzes ("AktG") zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des abhängigen Unternehmens in entsprechender Anwendung der §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 294 Absatz 2 AktG.

2. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

2.1. Leitung (§ 1 des Vertrags)

Das abhängige Unternehmen unterstellt die Leitung der Gesellschaft 3U. 3U ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG. Dementsprechend ist die Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten.

2.2. Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)

Das abhängige Unternehmen verpflichtet sich, seinen ganzen Gewinn an 3U abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag, in keinem Fall aber mehr als der sich nach der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG ergebende Höchstbetrag.

Das abhängige Unternehmen kann mit Zustimmung von 3U Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von 3U aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

2.3. Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

Für die Verlustübernahmen gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2.4. Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Vertrags)

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 des Vertrags – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2017.

Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2021 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Übermittlung per Telefax ausreicht.

Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihm nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht.

Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

2.5. Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und der Änderungsvertrag begründen keine Verpflichtungen der 3U zur Leistung von Ausgleichs- und Abfindungszahlungen (§§ 304, 305 AktG), weil die 3U alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens ist.

Ausführungen zur Bewertung können deshalb entfallen.

Aus gleichem Grund ist auch keine Prüfung des Änderungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer erforderlich (§§ 295, 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG).

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

3.1. Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1. 3U

3.1.1.1. Überblick über die Gesellschaft

3U ist als 3U Telekommunikations Aktiengesellschaft dadurch entstanden, dass sich die 3U Telekommunikation GmbH durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. Juli 1999 gemäß Umwandlungsgesetz in eine Aktiengesellschaft umgewandelt hat (Eintragung im Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main am 10. September 1999). Das damalige Grundkapital betrug EUR 700.000,00. Die Gesellschaft hat als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 15.01.2007 sowie der Zustimmungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom selben Tag Teile ihres Vermögens als Gesamtheit im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung auf die dadurch neu gegründete 3U Telecom GmbH mit Sitz in Marburg (Amtsgericht Marburg HRB 5330) übertragen. Die Hauptversammlung hat am 28. August 2007 beschlossen den Gegenstand des Unternehmens zu ändern. Gegenstand des Unternehmens ist seither die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen sowie die Erbringung von Geschäftsführungs-, Management- und Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen und Dritte. Nach verschiedenen Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital seit dem 17. Dezember 2012 EUR 35.314.016,00.

3.1.1.2. Holdingstruktur

3U fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch das abhängige Unternehmen.

3.1.1.3. Ergebnissituation

Zur Ergebnissituation und geschäftlichen Entwicklung von 3U wird auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Jahr 2016 verwiesen.

3.1.2. Das abhängige Unternehmen

3.1.2.1. Überblick über die Gesellschaft

Das abhängige Unternehmen wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Gesellschaftsvertrag vom 04.07.2012 unter der Firma 3U Einkauf & Logistik GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 gegründet und am 20.08.2012 unter HRB 23197 in das Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen. Am 26.03.2014 wurde die Umfirmierung in PELIA Gebäudesysteme GmbH in das Handelsregister eingetragen.

3.1.2.2. Kapitalverhältnisse

3U ist die alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens (100%). Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

3.1.2.3. Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist Die Herstellung von und der Handel mit Produkten der Bereiche Heizung, Klimatisierung, Sanitär, Energie- und Wärmegewinnung, -speicherung und -

versorgung sowie die Erbringung von Lager- und Logistikdienstleistungen in Bezug auf Produkte der vorgenannten Art und das Betreiben aller damit zusammenhängenden Hilfsgeschäfte.

3.2 Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist es 3U mit Blick auf die gewinnabführungsvertraglichen Elemente möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften phasengleich verrechnet werden können.

Für die PELIA Gebäudesysteme GmbH ergeben sich aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag insbesondere Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die 3U HOLDING AG verpflichtet ist, entstehende Verluste auszugleichen. Dies hat positiven Einfluss auf eine Bonitätsbeurteilung der PELIA Gebäudesysteme GmbH, und ermöglicht ihr in der Folge bessere Einkaufskonditionen bei ihren Lieferanten.

Darüber hinaus sind der Abschluss und die wirksame Durchführung des Vertrages förderlich, um die einheitliche Leitung der PELIA Gebäudesysteme GmbH und ihre Integration in den 3U-Konzern zu gewährleisten. Durch den Vertrag ist es dem Vorstand der 3U HOLDING AG besser möglich, der Geschäftsführung der PELIA Gebäudesysteme GmbH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln sicherzustellen.

Abgesehen von den von der 3U HOLDING AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der PELIA Gebäudesysteme GmbH ergeben sich für die Aktionäre der 3U HOLDING AG aus dem Abschluss des Vertrages keine besonderen Folgen, insbesondere weil es keines Ausgleichs und keiner Abfindung für außenstehende Aktionäre bedarf.

Aus Sicht des Vorstands der 3U HOLDING AG und der Geschäftsführung der PELIA Gebäudesysteme GmbH ist der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags insbesondere aufgrund der

sich hieraus ergebenden steuerlichen Optimierungschancen als für die beteiligten Gesellschaften vorteilhaft einzustufen.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der 3U HOLDING AG und der PELIA Gebäudesysteme GmbH, mit der die oben beschriebene Zielsetzung gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnte, besteht nicht. In Bezug auf die steuerliche Zielsetzung gilt, dass durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291 und 292 AktG keine zusammengefasste Besteuerung der 3U HOLDING AG mit der PELIA Gebäudesysteme GmbH erreicht werden könnte. Eine in den Rechtsfolgen wesentlich weiter gehende Verschmelzung der PELIA Gebäudesysteme GmbH auf die 3U HOLDING AG oder ein Übergang des Geschäftsbetriebs der PELIA Gebäudesysteme GmbH auf die 3U HOLDING AG kommt als Alternative ebenfalls nicht in Betracht, da die PELIA Gebäudesysteme GmbH als rechtlich selbstständige Einheit erhalten bleiben soll.

Marburg, 3.4.2017

3U HOLDING AG

Der Vorstand

Christoph Hellrung

Andreas Odenbreit

Michael Schmidt

Marburg, 3.4.2016

PELIA Gebäudesysteme GmbH

Michael Schmidt

Sven Grafe

Ansgar Hehl